

Statuten IMPULSIS

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

Art. 1 Name

Unter dem Namen IMPULSIS besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Integration von erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Berufswelt (Ausbildung oder Arbeit).

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Art. 4 Tätigkeit

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

die professionelle, auf sozialpädagogische und sozialarbeiterische Konzepte ausgerichtete Beratung und Begleitung der Stellensuchenden bei der Berufsfindung und bei der Suche einer beruflichen Grundbildung;

weitere Massnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit arbeitsloser Menschen, insbesondere in Form von Schulungen;

die Vermittlung in geeignete andere Angebote;

die Vernetzung aller involvierten Stellen und Institutionen und den Informationsaustausch zwischen ihnen;

Kontakte und die Zusammenarbeit mit amtlichen und privaten Stellen, welche ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen oder finanzieren;

öffentliches Engagement in den Medien, in der Politik, gegenüber Interessenvertretern und bei Veranstaltungen zu den Themen erschwerte Berufsintegration, Erwerbslosigkeit und Bildung.

II. Mittel

Art. 5 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

zweckgebundene Beiträge und Entschädigungen der öffentlichen Hand über Leistungsaufträge;

Spenden und Beiträge Dritter;

die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder;

Erträge aus ausserordentlichen Aktivitäten;

die Aufnahme von Darlehen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Aufnahme

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird durch Eintragung in die Mitgliederliste erworben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen und ebenfalls mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 100.- für natürliche Personen und

Fr. 250.- für juristische Personen.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung stillschweigend erneuert, ausser es wird explizit ein anders lautender Antrag gestellt.

Art. 9 Haftung und Verbindlichkeiten des Vereins

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des

Vereins ist ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organe und Organisation des Vereins

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

die Vereinsversammlung

der Vorstand

die Revisionsstelle.

Art. 11 Organisation

Der Verein ist die Trägerschaft zur Erfüllung des Vereinszweckes.

Die eigentliche Erfüllung des Vereinszweckes erfolgt in verschiedenen Produkten.

Der Vorstand kann weitere Produkte errichten.

Für jedes Produkt oder Projekt ist eine geeignete organisatorische Eingliederung zu bestimmen.

Produkte, die infolge staatlicher Subventionen der Finanzaufsicht staatlicher Stellen unterstehen, werden mit getrennter Rechnung abgeschlossen.

Soweit solche Produkte aus der öffentlichen Hand finanziert werden, hat der Verein die Rechnungslegungsvorschriften der entsprechenden Vereinbarungen zu befolgen.

Art. 12 Vereinsversammlung

12.1 Einberufung

Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens zwanzig Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen und hat jeweils bis spätestens am 31. Mai eines Jahres stattzufinden.

Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich begehrt.

Anträge an die Vereinsversammlung, die dem Vorstand mindestens zwanzig Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Vereinsversammlung zu setzen.

12.2 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der oder die PräsidentIn oder, wenn dieser verhindert ist, der oder die VizepräsidentIn.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

12.3 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;

Genehmigung des Budgets;

Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;

Entlastung der Vorstandsmitglieder;

Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;

Änderung der Statuten;

Auflösung des Vereins.

12.4 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die PräsidentIn.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 13 Vorstand

13.1 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, dem oder der PräsidentIn, dem oder der VizepräsidentIn, dem oder der KassierIn und weiteren Mitgliedern.

Er wird von der ordentlichen Vereinsversammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

13.2 Obliegenheiten

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsleitung.

Der Vorstand kann seine Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an die Geschäftsleitung delegieren.

Für die Einzelheiten erlässt der Vorstand ein Geschäftsreglement.

13.3 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder regeln die Zeichnungsberechtigung im Geschäftsreglement oder durch separaten Beschluss.

13.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder des Vorstandes, darunter des Präsidenten / der Präsidentin oder des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Auf dem Zirkularweg zustande gekommene Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

13.5 Entlohnung / Entschädigung

Die übrigen Vorstandsmitglieder amten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Spesenentschädigung. Übertrifft der Aufwand für einzelne Vorstandsmitglieder eine vorbestimmte Anzahl Stunden, kann eine Entschädigung ausbezahlt werden.

Art. 14 Revisionsstelle

Die interne oder externe Revisionsstelle überprüft den Jahresabschluss des Vereins. Sie wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr auf den Zeitpunkt der ordentlichen Vereinsversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Auflösung

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Art. 3 genannten Zweck zu erfüllen hat.

Sie muss erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.

VI. Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

Art. 17

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 8.2.2005 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

VII. Zusatz

An der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2007 wurde der Name NAHTSTELLE auf IMPULSIS geändert.

Zürich, 18. Juni 2007

Carla Mom
Die Präsidentin

Alexandra Ott
Vorstandsmitglied

Dokument1